



Amtsblatt des Marktes Kaisheim

Nr. 2 vom 9. Januar 2025

Nr. 1	Sitzung des Marktgemeinderates
-------	---------------------------------------

Am Dienstag, 14.01.2025 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates im Sitzungssaal des Rathauses statt. Zugang: neuer Eingang am Erweiterungsbau des Rathauses

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Kinderbetreuungseinrichtungen
hier: Vorstellung Bevölkerungsprognose Dr. Tekles
3. Antrag auf Verlängerung e. Baugenehmigung zum Neubau e. Wohnanlage mit 19 Wohnungen, 12 Garagen, 2 Carports und 8 Stellplätzen, Abbruch des Wohnhauses Fl.-Nr. 56, Gem. Kaisheim (Hauptstraße 61 und 63)
4. Bauantrag auf Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 38, Gem. Altisheim (Donaustraße 20)
5. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Donauwörth mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Donauwörth
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Genehmigung Protokolle öffentlicher Sitzung
 - Marktgemeinderat vom 23.05.2023
 - Haupt- und Finanzausschuss vom 11.07.2024
 - Marktgemeinderat vom 17.09., 01.10., 15.10., 29.10. und 12.11.2024
8. Nachträglich Eingegangenes, Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Nr. 2	Fundgegenstände
-------	------------------------

Alle Fundgegenstände können in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abgeholt werden.

Nr. 3	Termin Rattenbekämpfung
-------	--------------------------------

Die nächste Rattenbekämpfungsmaßnahme findet am Montag, 13. Januar 2025 statt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, einen vorliegenden Rattenbefall oder den Verdacht eines Befalls bei der Gemeinde Kaisheim, Zimmer-Nr. 9, Tel. 09099 9660-25 zu melden.

Nr. 4	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den ZV zur Wasserversorgung Gruppe Neuhof
-------	---

B e k a n n t m a c h u n g:

Der Zweckverband der Neuhofgruppe entnimmt aus dem bestehenden Brunnen Grundwasser, um die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes sicherzustellen. Für die Grundwasserentnahme wird vom Zweckverband eine gehobene Erlaubnis, gem. §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 WHG i. V. mit § 9 Abs 1 Nr. 5 WHG und Art. 15 BayWG, mit folgender Entnahme beantragt:

Aus dem Brunnen sollen insgesamt

- bis zu 30 l/s
- bis zu 1.700 m³/Tag
- bis zu 430.000 m³/a entnommen werden.

Die Wasserversorgung des Zweckverbandes der Neuhofgruppe erfolgt über den bestehenden Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Fortführung der bisher genehmigten Entnahme mit einer reduzierten Jahresentnahme und gleichbleibender Spitzenforderung. Weiterhin besteht ein leistungsfähiger Verbund mit der Stadt Donauwörth. Im Bedarfsfall kann die gesamte Versorgung durch die Stadt Donauwörth sichergestellt werden.

Für den Brunnen der Neuhofgruppe wurde mit Verordnung vom 22.05.1984, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 19 vom 07.06.1984, das Wasserschutzgebiet (WSG) in der Stadt Donauwörth für die öffentlichen Wasserversorgungen der Stadt Donauwörth (Tiefbrunnen 1 und 2) und des Staatlichen Versuchsgutes Neuhof festgesetzt.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Erlangung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beantragt. Die gehobene Erlaubnis soll bis zum 31.12.2044 gelten.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom **20.01.2025** bis einschließlich **20.02.2025** (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.51 (Telefon 0906 74-262) und
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich **06.03.2025** (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einemungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.51, 2 Stock, Haus C, (Telefon 0906 74-262 oder E-Mail wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 09.12.2024

Ostertag
Oberregierungsrat

Kaisheim, 09.01.2025



i.V.

Manfred Blaschek
3. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Amtstafeln Kaisheim und Ortsteile

angeheftet am: 09.01.2025
abgenommen am: 16.01.2025